

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo

17. 1. 2018

Angemessenheit der Übernachtungskosten nach § 7 Bundesreisekostengesetz (BRKG); Anhebung des Pauschbetrages zur Angemessenheit von Übernachtungskosten sowie Zu- lässigkeit von Buchungen aus einem Hotelkontingent des Veranstalters

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das E-Mail Rundschreiben vom 12. 7. 2017, mit dem wir über eine Firmenvereinbarung des Landes zur Kostenübernahme und Rechnungsstellung für Hotelübernachtungen mit der Hotelkette Motel One berichtet hatten, von der auch die Kommunen erfasst sind.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat nunmehr mit Rundschreiben an die obersten Landesbehörden - 1512-03500-1.7 - vom 12. 1. 2018 festgelegt, dass der Pauschbetrag zur Angemessenheit von Übernachtungskosten von 60 auf 80 Euro angehoben wird. Darüber hinaus wird die Buchung von Unterkünften aus den von Veranstaltern vorreservierten Hotelkontingenten generell ohne Einschränkung durch eine Obergrenze für zulässig erklärt.

Im Einzelnen führt das Finanzministerium hierzu Folgendes aus:

„Mit Rundschreiben vom 13. Januar 2015 wurde darauf hingewiesen, dass die so genannten Travel-Management-System-Hotellisten (TMS-Hotellisten) des Bundesverwaltungsamtes für das Inland ab dem 1. März 2015 und für das Ausland ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr zur Verfügung stehen und damit die Regelung in Nr. 7.1.3, Satz 4, zweite Option der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG (BRKGVwV), nach der Übernachtungskosten als angemessen gelten und erstattungsfähig sind, wenn es sich bei den von den Dienstreisenden gebuchten Hotels um Angebote aus dieser Liste handelt, nicht mehr angewendet werden kann.“

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass sich die Erstattung der Übernachtungskosten somit nur nach den übrigen Bestimmungen in Nr. 7.1.3 BRKGVwV richten kann. Danach sind Übernachtungskosten als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 60 Euro (ohne Frühstück) nicht überschritten wird.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stetig gestiegenen Hotelpreise sowie im Hinblick auf eine einheitliche und arbeitsökonomisch vertretbare Verfahrensweise wird der Betrag, nachdem die Übernachtungskosten als notwendig anzusehen sind, auf 80 Euro (ohne Frühstück) angehoben.

Weiterhin wird im Hinblick auf die Verringerung des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes die Buchung von Unterkünften aus den von Veranstaltern vorreservierten Hotelkontingenten generell ohne Einschränkung durch eine Obergrenze für zulässig erklärt.

Ich bitte ab sofort entsprechend zu verfahren. In allen abgeschlossenen Fällen hat es sein Bewenden.

Anknüpfend an die im Jahr 2017 mit der Hotelkette Motel One geschlossene Firmenvereinbarung 2017 sowie die Vereinbarung zur Kostenübernahme und Rechnungsstellung für Hotelübernachtungen 2017 - beide bekannt gemacht mit Rundschreiben vom 7. Juli 2017 - ist beabsichtigt, für den Zeitraum ab dem 1. März 2018 mit weiteren Hotelketten Vereinbarungen über Beherbergungskonditionen abzuschließen...

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter